



**Österreichische Forschungs-
förderungsgesellschaft mbH**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Sensengasse 1, 1090 Wien

ALLGEMEINE UND BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

(Fassung vom 07.02.2017)

A. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Geltung der allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen

- 1.1. Die in diesem Kapitel A Allgemeine Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen gelten kommen ohne Einschränkung auf das zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehende Vertragsverhältnis zur Anwendung.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Punkt A) und den besonderen Bedingungen gehen die besonderen Bedingungen vor.
- 1.3. Allgemeine Geschäfts- oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4. Diese Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen gelten für den gesamten gegenständlichen sowie zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auch wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich auf diese Bestimmungen verweist. Die Bedingungen haben somit auch Gültigkeit für Vertragsanpassungen sowie für Neben-, Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2. Gefahrtragung

Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen am Erfüllungsort.

3. Unterlagenprüfung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen und die ihm bei der Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

4. Ersatzvornahme

Bei Nichteinhaltung der Leistungsfristen ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen seiner Wahl ausführen zu lassen.

5. Sicherstellung

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Sicherstellung für Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass in Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtentgelts (exkl USt) einzubehalten. Der Haftungsrücklass wird von der jeweils fälligen Rechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch den Auftraggeber akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Anforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

6. Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung die Einhaltung aller in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

7. Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss

- 7.1. Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.
- 7.2. Sofern der Auftragnehmer der Auftragsausführung hinderliche Änderungen hätte vorhersehen können, trägt er die mit der Vertragsanpassung verbundenen Kosten.

8. Kündigung

Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags gemäß Punkt 13.2 des Leistungsvertrags liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn

- a. Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des gegenständlichen Vertrages offensichtlich unmöglich machen oder zu wesentlichen Änderungen führen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- b. die Voraussetzungen für das Vorliegen der Eignung des Auftragnehmers, das heißt seiner Befugnis, technischen oder wirtschaftlichen und finanziellen oder seiner beruflichen Zuverlässigkeit iSd BVergG wegfallen oder bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorlagen;
- c. der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 12 des Leistungsvertrags erforderliche Zustimmung des Auftraggebers Schlüsselpersonen abzieht oder austauscht oder sich bei der Vertragserfüllung eines Subunternehmers bedient;
- d. der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages befasst ist, für diesen oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- e. der Auftragnehmer oder eine von ihm zur Erfüllung des Vertrags herangezogene Person gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Punkt 11 des Leistungsvertrags verstößt;
- f. der Auftragnehmer sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt;
- g. der Auftragnehmer ihn betreffende Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt verletzt;
- h. der Auftragnehmer Handlungen mit der Absicht gesetzt hat, den Auftraggeber zu schädigen; oder

- i. der Auftragnehmer mit Dritten für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat.

9. Informationsübergabe

Auf Wunsch des Auftraggebers übergibt der Auftragnehmer (auch nach Vertragsende) unverzüglich alle den Auftrag betreffenden Daten und Informationen (auch Entwürfe oder Informationen, die zur Erstellung von Berichten etc gesammelt wurden) in geeigneter Form an die Auftraggeberin oder eine von ihr benannte dritte Partei.

B1. BESONDERE BEDINGUNGEN ÜBER WARENLIEFERUNGEN

1. Gültigkeit der Bedingungen für Verträge über Warenlieferungen

- 1.1. Enthält der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag eine Pflicht des Auftragnehmers zur Lieferung von Waren, gelten für die Erbringung dieser Lieferleistungen neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel A) die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel A) und den Bedingungen für Warenlieferungen gehen die Bedingungen für Warenlieferungen vor.

2. Übergabe

Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe am Erfüllungsort; dies gilt auch für Versendungskäufe. Das Risiko der Beschädigung sowie des Verlustes geht mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber über.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Ware an einen Mitarbeiter des Auftraggebers übergaben hat, dieser Mitarbeiter die Ware am Erfüllungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen und der Auftragnehmer alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und aller sonstigen notwendigen Unterlagen sowie die Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Einschulung und alle weiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat.

4. Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch firmenmäßig gezeichnete Abnahmeerklärung. Die bloße betriebliche Nutzung der Ware ersetzt die förmliche Abnahmeerklärung nicht.

5. Gewährleistung

Die Bestimmungen über die Mängelrüge nach §§ 377 ff UGB finden keine Anwendung.

B2. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Gültigkeit der Bedingungen für Werkverträge

- 1.1. Enthält der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag eine Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung einer Dienstleistung oder eines sonstigen Werks iSd § 1151 Abs 1 ABGB, gelten für die Erbringung dieser Werkleistungen neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel A) die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel A) und den Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen gehen die Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen vor.

2. Allgemeines zur Leistungserbringung

- 2.1. Der Auftragnehmer schuldet die Erreichung des im Leistungsvertrag und dessen Bestandteilen, insbesondere des im Angebot des Auftragnehmers umschriebenen Leistungsziels, das heißt die Herbeiführung des objektiv ableitbaren vom Auftraggeber angestrebten Erfolgs.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Leistungen mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt auszuführen und sein Fachwissen im Hinblick auf eine fachlich einwandfreie, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Ausführung einzusetzen.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat bei der Organisation von Veranstaltungen, Kongressen, Symposien usw. bei der Zusammensetzung des Podiums, bei der Auswahl von ReferentInnen und bei den TeilnehmerInnen (Einladungspolitik) darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Geschlechterausgewogenheit angestrebt wird.

3. Warnpflicht

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des Auftraggebers, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw gegen Leistungen anderer Unternehmer, so hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

4. Berichtspflicht

- 4.1. Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung von geistigen Dienstleistungen (zB Beratung, Trainings, Schulungen, etc) verpflichtet ist, hat er dem Auftraggeber – soweit im Angebot keine abweichenden Berichtsperioden festgelegt wurden – halbjährlich jeweils bis zum 30.06. und 31.12. einen Halbjahresbericht mit folgenden Inhalten zu übermitteln:
 - (1) sämtliche vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern im abgelaufenen Halbjahr erbrachten vertraglichen Teilleistungen;
 - (2) Kurzfassung der Ergebnisse der bisherigen Leistungserbringung;

- (3) eine Fortschrittsanalyse im Hinblick auf das vom Auftraggeber definierte Ziel der Beauftragung des Auftragnehmers sowie Darstellung der Veränderung zur Fortschrittsanalyse für die letzte Leistungsperiode;
 - (4) Angaben zur Einhaltung des vereinbarten Zeitplans;
 - (5) Angaben zu den vom Auftragnehmer ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen;
 - (6) Optimierungsvorschläge für die weitere Leistungserbringung.
- 4.2. Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung von geistigen Dienstleistungen verpflichtet ist, hat er dem Auftraggeber zudem nach Abschluss sämtlicher vertraglich geschuldeten Leistungen einen Endbericht zu übermitteln; in diesem sind sämtliche Ergebnisse der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen darzustellen.

B3. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR RAUMMIETEN

1. Gültigkeit der Bedingungen für Raummieten

- 1.1. Enthält der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag eine Pflicht des Auftragnehmers zur Zurverfügungstellung von Räumen, gelten für die Erbringung dieser Vermietungsleistungen neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel A) die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kapitel A) und den Bedingungen für Raummieten gehen die Bedingungen für Raummieten vor.

2. Leistungsgegenstand

- 2.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die in seinem Angebot bezeichneten Räumlichkeiten für den gesamten im Angebot bezeichneten Zeitraum zu seiner ausschließlichen Verfügung.
- 2.2. Die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten haben je nach Verwendungszweck durch den Auftraggeber (zB Vermietung als Nächtigungsmöglichkeit oder Seminarräume) zumindest den branchenüblichen Standard aufzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Vertragsgegenstand in sauberem Zustand zur Verfügung zu stellen,

3. Mietentgelt

Das vom Auftraggeber dem Auftragnehmer geschuldete Entgelt ist, mangels gegentei-
liger Vereinbarung ein Pauschalentgelt für sämtliche im Zusammenhang mit der
Raummiete zu erbringenden Leistungen (dies umfasst sämtliche Kosten für Service-
und Personalaufwand wie zum Beispiel Reinigungs- und Materialkosten, Energie- und
sonstige Verbrauchskosten und sonstige Kosten für technische Anlagen).

4. Stornierung

Der Auftraggeber ist insbesondere im Falle einer Bedarfsänderung berechtigt, ganz
oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Abhängig vom Zeitpunkt der
Stornierung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Stornierungsgebühr
wie folgt:

- bei Einlangen der Stornierung bis vier Wochen vor dem vereinbarten Beginn
der Raummiete: 0 % des vereinbarten Mietentgeltes;
- bei Einlangen der Stornierung bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Beginn
der Raummiete: 20 % des vereinbarten Mietentgeltes;
- bei Einlangen der Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt: 50 % des verein-
barten Mietentgeltes.

5. Sonstiges

- 5.1. Die Anbringung von Dekoration und technischen Anlagen in den vertragsgegenständli-
chen Räumlichkeiten durch den Auftraggeber ist insoweit zulässig, als durch deren

Montage oder Entfernung die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten nicht beschädigt werden.

- 5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Speisen und Getränke durch einen externen Caterer beistellen zu lassen.
- 5.3. Etwaige aufgrund des oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag(s) anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 trägt der Auftragnehmer.